

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 34 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Deutscher Name

Schwarzstorch

Wissenschaftlicher Name

Ciconia nigra

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Rote Liste Status in Deutschland

- 0 (erloschen oder verschollen)
- 1 (vom Erlöschen bedroht)
- 2 (stark gefährdet)
- 3 (gefährdet)
- R (Art geografischer Restriktion)
- V (Vorwarnliste)
- G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes)

Rote Liste Status in BaWü

- 0 (erloschen oder verschollen)
- 1 (vom Erlöschen bedroht)
- 2 (stark gefährdet)
- 3 (gefährdet)
- R (Art geografischer Restriktion)
- V (Vorwarnliste)
- G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes)

Erhaltungszustand KBR BY¹

- s (ungünstig/schlecht)
- u (ungünstig/unzureichend)
- g (günstig)
- ? (unbekannt)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

– **Angaben zur Art:**

Der Schwarzstorch ist als Brutvogel in Süd- und Osteuropa und im südlichen Asien verbreitet. Ein kleiner, isolierter Brutbestand befindet sich in Südafrika. Die Brutgebiete des Schwarzstorchs liegen in großflächig zusammenhängenden, störungsarmen Laub- und Mischwäldern mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern. Eine Präferenz für die Art des Nestbaums ist unbekannt (LfU Arteninformationen)¹. Nach Jahren der Verfolgung (Bejagung, Aushorstung und Eiersammeln) und aufgrund starker Lebensraumveränderung nahm die Population der Schwarzstörche in Mitteleuropa im 19. Und zu Beginn des 20. Jahrhunderts stark ab. Zwischen 1926 und 2000 traten in Baden-Württemberg keine Bruten des Schwarzstorchs mehr auf. In den letzten Jahrzehnten hat sich das Brutareal wieder erweitert. Zwischen 2000 und 2005 konnten erstmals wieder 2-3 Brutpaare verzeichnet werden (HÖLZINGER & BAUER 2011)².

– **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung:**

Schwarzstörche gehen i.d.R. in einem Umkreis von 3km zum Neststandort in weitgehend störungsfreien Gebieten auf Nahrungssuche, sie können jedoch auch in bis zu 16km Distanz zum Nest beobachtet werden (SÜDBECK et al. 2005)³.

Als Nahrungshabitats werden offene, störungsarme, feuchte oder zumindest extensiv genutzte Grünlandflächen mit hohem Anteil an Kleinstrukturen aufgesucht. Beutetiere sind Wasserinsekten, Fische und Amphibien. Im Vergleich zum Weißstorch nehmen Landtiere eine geringere Bedeutung in der Nahrungsaufnahme ein (BEZZEL 1996)⁴.

Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:

Die Gelegegröße beträgt in der Regel drei bis fünf Eier, die Eiablage erfolgt zwischen Mitte April und Mai. Die Brutdauer beträgt 32 bis 40 und die Nestlingsdauer meist 60 bis 70 Tage.

Der Schwarzstorch ist ein Langstreckenzieher, die Winterquartiere liegen im tropischen Afrika. Die Ankunft in den mitteleuropäischen Brutgebieten erfolgt zwischen Anfang und Mitte März und Ende Mai, der Abzug findet zwischen Mitte August und Anfang September statt (BEZZEL 1996).

– **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

Der Schwarzstorch zählt in Baden-Württemberg zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bislang wurden in Baden-Württemberg noch keine und in Deutschland insgesamt 4 Schlagopfer gemeldet (DÜRR 2019)⁵. Schwarzstörche scheinen keine ausgeprägte Meidung von Windenergieanlagen und -parks zu zeigen (LANGGEMACH & DÜRR, 2019)⁶.

Quellen: BEZZEL (1996)⁴, DÜRR (2019)⁵, HÖLZINGER & BAUER (2011)², LANGGEMACH & DÜRR (2019)⁶, LfU (2019)¹, SÜDBECK et al. (2005)³

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

¹ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, 2019): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>

² HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G. (2011): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.0: Nicht-Singvögel 1.1. Rheidae (Nandus) - Phoenicopteridae (Flamingos), Ulmer-Verlag, Stuttgart, 458 S.

³ SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

⁴ BEZZEL, E. (1996): BLV-Handbuch Vögel. - BVL Verlagsgesellschaft mbH, München. 541 S.

⁵ DÜRR T. (2019): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Stand 07. Januar 2019. – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Brandenburg.

⁶ LANGGEMACH T., DÜRR T. (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Entwurf, Stand 09.01.2019. – Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, 126 S. - https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf

nachgewiesen potenziell möglich

- **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit)**
lokal

Lage zum Vorhaben

Es wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Schwarzstorch-Horste gefunden. Innerhalb des 10.000m Radius, jedoch außerhalb eines 3000m Radius, liegen Daten zu Brutnachweisen aus den Jahren 2015 und 2017 für einen Horststandort im Südosten des TK25-Quadranten 6322 vor (LUBW 2019). Ein weiterer bekannter Horst wurde 2016 zumindest bis Mai im Nordwesten des TK25-Quadranten 6322 bebrütet. Aus 2018 liegen keine Daten vor.

Ein Schwarzstorch wurde während eines RNA-Termins im nordwestlichen Bereich des 2000m Radius, außerhalb des 1000m Radius, bei einem Transferflug beobachtet.

- **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat)**
Durchzugsgebiet

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die strukturarme Kulturlandschaft stellt nur bedingt einen potenziellen Lebensraum für den Schwarzstorch dar. Im erweiterten Untersuchungsgebiet (10.000m-Radius um die geplanten WEA-Standorte) konnten zwei Horststandorte ermittelt werden, die zwischen 2015 und 2017 mindestens einmal besetzt waren. Schwarzstörche werden den engeren Prüfradius von 3.000m um die Anlagenstandorte aufgrund der fehlenden Nahrungshabitate hauptsächlich zum Durchzug nutzen. Das Untersuchungsgebiet wird als Teilfläche der lokalen Population gewertet.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** demnach bewertet mit:

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Fachbeitrag Vögel (FABION 2019b), Karte V2, Blatt 1: Raumnutzungskartierung kollisionsgefährdeter Vogelarten (Übersicht) inklusive der Horststandorte

4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein
- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor.
Sämtliche naturschutzfachlich notwendigen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

Nicht erforderlich

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Der Schwarzstorch ist im Hinweispapier der LUBW (LUBW 2013) als kollisionsgefährdete Art gelistet. Da jedoch im Rahmen der Untersuchungen nur ein Flug des Schwarzstorchs in größerem Abstand zu den Anlagenstandorten beobachtet wurde und zudem kein Horststandort ermittelt werden konnte, kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen